

Tarifvertrag
zur Aufhebung der durchgeschriebenen Fassungen des TVöD
(TV Aufhebung)

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Aufhebung der durchgeschriebenen Fassungen des TVöD

Die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 6. April 2025,

die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Entsorgung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-E) vom 7. Februar 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 6. April 2025,

die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Flughäfen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-F) vom 7. Februar 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 6. April 2025,

die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K) vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 6. April 2025,

die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S) vom 7. Februar 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 6. April 2025 und

die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung Nr. 19 vom 6. April 2025

werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.

§ 2

Wirkungen der Aufhebung

- (1) Der TVöD – Allgemeiner Teil – und der jeweilige Besondere Teil – Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B), Entsorgung (BT-E), Flughäfen (BT-F), Krankenhäuser (BT-K), Sparkassen (BT-S) und Verwaltung (BT-V) – bilden auch nach dem 31. Dezember 2025 im Zusammenhang das Tarifrecht für den jeweiligen Dienstleistungsbereich.
- (2) Ab dem 1. Januar 2026 bilden für die Anwendungsebene im Außenverhältnis (Arbeitgeber, Beschäftigte, Gerichte etc.) der Allgemeine Teil und die Besonderen Teile des TVöD für den jeweiligen Dienstleistungsbereich (BT-B, BT-E, BT-F, BT-K, BT-S und BT-V) im Zusammenhang das die jeweilige durchgeschriebene Fassung des TVöD ersetzende Tarifrecht.

§ 3

Verweise auf die aufgehobenen durchgeschriebenen Fassungen des TVöD

¹Soweit sich in Tarifverträgen der unterzeichnenden Tarifvertragsparteien Verweise auf die durch § 1 aufgehobenen durchgeschriebenen Fassungen des TVöD befinden, werden die Tarifvertragsparteien umgehend entsprechende Änderungen dieser Tarifverträge, insbesondere des TVöD – Allgemeiner Teil – und der jeweiligen Besonderen Teile, vereinbaren. ²Dabei werden sie die bisherigen Verweise durch Verweise auf diejenigen Regelungen des TVöD – Allgemeiner Teil – und/oder des jeweiligen Besonderen Teils ersetzen, die die Grundlage für die seinerzeitige Vereinbarung in der durchgeschriebenen Fassung gebildet haben bzw. den Sinn der Bezugsnorm abbilden.

§ 4

Inkrafttreten

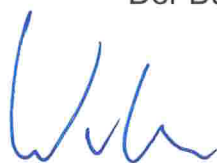
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand



Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand



Niederschriftserklärung

Die Tarifvertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass für Regelungen auf betrieblicher Ebene wegen des Bezugs auf die durchgeschriebenen Fassungen keine redaktionellen Anpassungen dieser Bezugnahmen für erforderlich gehalten werden, da sich aus den Fußnoten und Legenden der durchgeschriebenen Fassungen des TVöD nachvollziehbar ergibt, auf welche Regelungen in dem jeweiligen Besonderen Teil Bezug genommen wird.